

2. Änderungssatzung vom 26.11.2013
zur Satzung der Stadt Bad Driburg über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27.11.2007

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Artikel 2

§ 6 Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert:

4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 - 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1: 2,20 Euro
- in Reinigungsklasse 2: 2,10 Euro
- in Reinigungsklasse 3: 1,95 Euro
- in Reinigungsklasse 4: 5,90 Euro

5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Dabei ist die Einteilung der städtischen Straßen in folgende Prioritäten zu berücksichtigen:

- Priorität 1: Straßen mit höchster Verkehrsbedeutung
- Priorität 2: Verkehrswichtige Straßen, Gefahrenpunkte und Gefällestrecken mit mehr als 5 % Längsneigung.
- Priorität 3: Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung wie Anlieger- und Erschließungsstraßen und Flachstrecken mit weniger als 5 % Längsneigung.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 - 3) beträgt jährlich:

- in Winterwartungsklasse W 1 (Priorität 1 und 2): 1,20 Euro
- in Winterwartungsklasse W 2 (Priorität 3): 0,90 Euro

Artikel 3

Folgende Straßen werden im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Driburg vom 27.11.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2010 hinsichtlich der Reinigungsklasse und/oder Winterwartung wie folgt ergänzt bzw. geändert:

<u>Bad Driburg</u>	Reinigungsklasse	Winterwartung
Bahnhofstraße		
von Joh.-Kunckel-Weg bis Ausbauende	1	W 2
Diekbrede - Stichweg	6	
Hans-Sachs-Straße	5	W 1
Steyler Hof	1	W 1
<u>Erpentrup</u>		
Am Thetkamp - außer Stichwege	5	W 2
<u>Neuenheerse</u>		
Saturninenstraße	5	W 1
<u>Reelsen</u>		
Große Straße - Verbindung zur Straße Im Lerchenfeld	5	W 2

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 GO NW in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 224/ SGV NW S. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Driburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, 26.11.2013
Der Bürgermeister

gez. Burkhard Deppe